



## Erläuterungen zur Änderung der Verordnung für die Schulleitungen der Volksschulen vom 26. Juni 2012 (SG 411.350), Stand: 23. November 2017, betreffend die Anstellungsvoraussetzungen als Schulleitungsmitglied

### 1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 26. Juni 2012 hat der Regierungsrat die Verordnung für die Schulleitungen der Volksschulen erlassen. Diese regelt die Aufgaben, die Kompetenzen und die Verantwortung der Volksschulen des Kantons Basel-Stadt sowie die Anstellung von deren Mitgliedern. Die Volksschulleitung hat angeregt, dass die Anstellungsvoraussetzungen für die Schulleitungen geändert werden sollen. Dies um zu ermöglichen, dass künftig auch Personen ohne Lehrberechtigung als Schulleitungsmitglied angestellt werden können. Das Erziehungsdepartement möchte Personen, die eine interessante Berufslaufbahn aufweisen, jedoch nicht über eine Lehrberechtigung und/oder über Unterrichtserfahrung verfügen, den Zugang zum Bewerbungsverfahren ermöglichen. Die Prüfung der Eignung der Bewerbenden und deren Anstellung obliegt nach wie vor einem pädagogischen Fachgremium: Gemäss der Verordnung über die Volksschulleitung (SG 411.300) stellen die Mitglieder der Volksschulleitung nach Anhörung des Vorstands der Schulkonferenz sowie des Schulratspräsidiums und nach Beratung in der Volksschulleitungskonferenz die Schulleitungsmitglieder an. Die Anstellung unterliegt der Genehmigung durch den/die Leiter/in Volksschulen.

### 2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Verordnung vom 26.06.2012	Änderungen
<p><b>§ 17 Ausbildungsvoraussetzungen</b> <sup>1</sup> Voraussetzung für die Anstellung als Schulleitungsmitglied sind die folgenden Anforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Eine Lehrberechtigung;</li><li>b) Unterrichtserfahrung;</li><li>c) Eine anerkannte Schulleitungsausbildung.</li></ul> <p><sup>2</sup> Die Schulleitungsausbildung kann auch unmittelbar nach der Anstellung erworben werden.</p>	<p><b>§ 17 Anstellungsvoraussetzungen</b> <sup>1</sup> Die Anstellung als Schulleitungsmitglied setzt voraus:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) eine Lehrberechtigung sowie Unterrichtserfahrung oder eine gleichwertige Ausbildung in einem ausserschulischen, pädagogischen Bereich sowie Berufserfahrung;</li><li>b) eine anerkannte Schulleitungsausbildung.</li><li>c) Schulleitungsmitglieder, die eine gleichwertige Führungsausbildung absolviert haben, können von einzelnen Modulen der Schulleitungsausbildung dispensiert werden.</li></ul> <p><sup>2</sup> Die Ausbildung gemäss Abs. 1 lit. b kann auch unmittelbar nach der Anstellung erworben werden.</p> <p><sup>3</sup> In jeder Schulleitung muss mindestens eine</p>

	Person über eine Lehrberechtigung und Unterrichtserfahrung verfügen.
--	--

### Erläuterungen zu § 17

Titel: Es werden Anstellungsveroraussetzungen und nicht Ausbildungsvoraussetzungen geregelt. Der Titel soll entsprechend angepasst werden.

Abs. 1: Redundanzen in der Formulierung (Voraussetzungen – Anforderungen) sollen beseitigt werden.

Abs. 1 lit. a: Bisher mussten alle Schulleitungsmitglieder neben einer Schulleitungsausbildung eine Lehrberechtigung und Unterrichtserfahrung vorweisen können. In Zukunft soll es möglich sein, auch Personen als Schulleitungsmitglied anzustellen, die über eine Ausbildung in einem ausserschulischen Bereich verfügen. Damit können Schulleitungsteams heterogener zusammengesetzt werden, was den unterschiedlichen Aufgaben der Schulleitungen besser gerecht wird. Die Anstellungsbehörde, d.h. die Volksschulleitung (§ 18 Verordnung Schulleitungen Volksschulen) hat im Einzelfall über die Gleichwertigkeit einer im ausserschulischen Bereich absolvierten Ausbildung zu entscheiden.

Abs. 1 lit. b und lit. c: Der Abschluss einer anerkannten Schulleitungsausbildung ist wie bisher Voraussetzung für die Anstellung als Schulleitungsmitglied. Schulleitungsmitglieder, die eine gleichwertige Führungsausbildung absolviert haben, können von einzelnen Modulen der Schulleitungsausbildung dispensiert werden.

Abs. 3: Die in der Regel als Co-Leitung besetzten Schulleitungen müssen ihre vielfältigen und herausfordernden pädagogischen, personellen, organisatorischen und finanziellen Aufgaben sowie die für die teilautonom geleiteten Volksschulen erforderlichen Leistungen erbringen können. Die Volksschulleitung als Anstellungsbehörde ist verpflichtet sicherzustellen, dass das dafür notwendige pädagogische Wissen und Können bei den Schulleitungen aller Schulen garantiert ist.

<b>§ 21 Weiterbeschäftigung als Lehrperson</b> <sup>1</sup> Schulleitungsmitglieder haben nach Aufgabe der Schulleitungstätigkeit Anspruch auf Weiterbeschäftigung als Lehrperson.	<b>§ 21 Weiterbeschäftigung als Lehrperson</b> <sup>1</sup> Schulleitungsmitglieder haben nach Aufgabe der Schulleitungstätigkeit Anspruch auf Weiterbeschäftigung als Lehrperson, sofern sie über eine Lehrberechtigung sowie Unterrichtserfahrung verfügen.
---	--

### Erläuterungen zu § 21

Durch die Änderung der Anstellungsveroraussetzungen für Schulleitungsmitglieder in § 17 bedarf § 21 ebenfalls einer Änderung. Ein Schulleitungsmitglied ohne Lehrberechtigung und Unterrichtserfahrung kann nach der Aufgabe der Schulleitungstätigkeit nicht als Lehrperson weiterbeschäftigt werden.